

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER
BERGISCHEN UNIVERSITÄT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER REKTOR



JAHRGANG 32

DATUM 5. September 2003

NR. 37

Ordnung
zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
für den Studiengang
Bachelor of Science in Architecture (Architektur)
an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 4. September 2003

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
- § 3 Kommission
- § 4 Umfang und Gliederung des Verfahrens
- § 5 Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
- § 6 Niederschrift
- § 7 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 8 Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
- § 9 Geltungsdauer
- § 10 Übergangsregelung
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung für den Bachelor-Studiengang Architecture (Architektur) an der Bergischen Universität Wuppertal setzt gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architecture (Architektur) an der Bergischen Universität Wuppertal vom 04.09.2003 den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmung über den Nachweis der Qualifikation und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleibt unberührt.
- (2) In dem Feststellungsverfahren soll die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber nachweisen, dass sie bzw. er eine studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung

- (1) Für die Studienbewerberinnen und -bewerber, die das Bachelorstudium Architecture (Architektur) an der Bergischen Universität Wuppertal aufnehmen wollen, wird vom Fachbereich Architektur, Design, Kunst ein Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung durchgeführt. Feststellungen der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die in demselben Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes getroffen wurden, werden bei einem Hochschulwechsel anerkannt. Soweit Studienbewerberinnen und -bewerber Feststellungen einer studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung an anderen vergleichbaren Studiengängen oder im Studiengang Architektur an anderen Hochschulen nachweisen, entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang Architecture (Architektur) im Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine Anrechnung erfolgt oder ein Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung durchzuführen ist.
- (2) Das Verfahren nach Absatz 1 soll mindestens einmal jährlich im Sommersemester stattfinden. Die genauen Termine werden vom Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang Architecture (Architektur) festgelegt und rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Bachelor-Studiengang Architecture (Architektur) im Fachbereich Architektur, Design, Kunst an der Bergischen Universität Wuppertal zu richten und muss spätestens bis 30. April eines jeden Jahres mit den erforderlichen Unterlagen vorliegen. Wird ein zweites Verfahren (Nachrückverfahren) vorgesehen, dann veröffentlicht der Prüfungsausschuss spätestens 4 Wochen vorher den zweiten Bewerbungstermin.
- (4) Der Bewerbung sind als Unterlagen beizufügen:
 1. ein vom Studienbewerber ausgefüllter Bewerbungsvordruck,
 2. ein tabellarischer Lebenslauf,
 3. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder einer vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkannten Vorbildung in beglaubigter Abschrift oder als beglaubigte Kopie, die in Ausnahmefällen bis zum Zeitpunkt der Einschreibung nachgereicht werden kann),
 4. eine Mappe mit 10 eigenen studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Arbeitsproben.

§ 3

Kommission

- (1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur, Design, Kunst der Bergischen Universität Wuppertal Kommissionen gewählt.
- (2) Einer Kommission gehören drei Professorinnen bzw. Professoren sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden als stimmberechtigte Mitglieder an.
- (3) Den Vorsitz der Kommission führt ein von den Mitgliedern der Kommission gewähltes Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.
- (4) Die jeweiligen Kommissionen beschließen mit der Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Umfang und Gliederung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gliedert sich in
 1. Vorauswahl mit der Zulassung zum Hauptverfahren
 2. das Hauptverfahren mit der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung.
- (2) In der Vorauswahl wird auf Grund der vorliegenden Mappe mit den Arbeitsproben über die Zulassung zum Hauptverfahren entschieden. Nicht zugelassen werden Studienbewerberinnen und -bewerber, deren vorgelegte Arbeitsproben sie eindeutig für das Studium im Bachelor-Studiengang Architecture (Architektur) als nicht geeignet erscheinen lassen. Abweichend von § 3 Abs. 4 ist hierfür die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder der Kommission erforderlich. Für die Bewertung sind die in § 5 Abs. 2 genannten Kriterien heranzuziehen.
- (3) Die zum Hauptverfahren zugelassenen Studienbewerberinnen und -bewerber werden mindestens zwei Wochen vor dem Termin des Verfahrens schriftlich geladen. Im Prüfungsverfahren sind von der Studienbewerberin oder dem -bewerber Klausuraufgaben mit künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung zu fertigen. In Zweifelsfällen findet zusätzlich ein Gespräch statt.

§ 5

Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung

- (1) Der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers zur Aufnahme des Studiums im Bachelor-Studiengang Architecture (Architektur) ist das Ergebnis der Klausurarbeiten bzw. gegebenenfalls des Gesprächs gemäß § 4 Abs. 3 zu Grunde zu legen.
- (2) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers ergibt sich aus der Bewertung der Klausurarbeiten nach den folgenden Kriterien:
 1. Wahrnehmungsvermögen,
 2. Vorstellungsvermögen,
 3. Darstellungsvermögen.
- (3) Die Klausurarbeiten werden von allen Mitgliedern der Kommission beurteilt.
- (4) Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Klausurarbeiten nach allen drei Kriterien als den Anforderungen genügend (ausreichend) beurteilt worden sind, wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung zuerkannt.

§ 6 Niederschrift

Über den Verlauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 5 ersichtlich sein müssen.

§ 7 Bekanntgabe der Entscheidung

Das Ergebnis des Verfahrens wird der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber von der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung

Eine Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich; die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 9 Geltungsdauer

Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich auf den Bachelor-Studiengang Architecture (Architektur) an der Bergischen Universität Wuppertal. Sie gilt für eine Einschreibung innerhalb der zwei auf das Feststellungsverfahren folgenden Studienjahre.

§ 10 Übergangsregelung

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits das entsprechende Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den integrierten Studiengang Architektur Diplom I in den Jahren 2001 und 2002 erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt, sich zum Wintersemester 2003/2004 bzw. 2004/2005 ohne erneute Prüfung in den Bachelor-Studiengang Architecture (Architektur) an der Bergischen Universität Wuppertal einzuschreiben.

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich nach In-Kraft-Treten für die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelor-Studiengang Architecture (Architektur) an der Bergischen Universität Wuppertal erstmalig bewerben. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 24.06.2003 und vom 22.07.2003.

Wuppertal, den 4. September 2003

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. V. Ronge